



Unternehmenshaftung für Korruption in Russland

Strafverfolgung und Entwicklungen 2018/2019

/ Einleitung

Am 21. März 2019 hat die russische Generalstaatsanwaltschaft die Zahlen zur Verfolgung von Unternehmen für Korruptionsdelikte in 2018 veröffentlicht. Diese bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres, der Schwerpunkt der russischen Strafverfolgung liegt nach wie vor auf der Verfolgung kleiner und mittlerer Delikte, die russische Unternehmen in ihrem Tagesgeschäft verwirklichen. Der Gesetzgeber allerdings hat seine Bemühungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung in 2018/2019 verstärkt – hervorzuheben sind die Ausweitung des Haftungsstatbestands für Unternehmensbestechung und die Einführung der Selbstanzeigemöglichkeit für Unternehmen. Zudem zeigt sich, dass das Ergreifen von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen für die Unternehmen auch in der russischen Strafverfolgung eine zunehmend wichtige Rolle spielt. Die wichtigsten Entwicklungen des letzten Jahres lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Im Laufe von 2018 haben die russischen Strafverfolgungsbehörden 487 Ermittlungsverfahren gegen juristische Personen wegen Bestechungsdelikten eröffnet, die zu **439 Verurteilungen** nach Artikel 19.28 des russ. Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) geführt haben. Mehr als 300 juristische Personen wurden neu in das öffentliche Register bestrafte Unternehmen aufgenommen.
- ▶ Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben damit begonnen, bei der Verfolgung von Bestechungsdelikten zu berücksichtigen, ob Unternehmen die in Artikel 13.3. des russ. Antikorruptionsgesetzes vorgesehenen **Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen** ergriffen haben. Bislang lässt sich der Rechtsprechung allerdings nicht entnehmen, wie diese Maßnahmen konkret umzusetzen sind, um Haftungsrisiken für das Unternehmen zu reduzieren.
- ▶ Durch die laufende Rechtsprechung wird bestätigt, dass **jede Organisation** in Russland dazu verpflichtet ist, die Antikorruptionsmaßnahmen gemäß Artikel 13.3 des russ. Antikorruptionsgesetzes zu ergreifen – unabhängig von Rechtsform und Größe. Die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen durch Unternehmen wird von den Staatsanwaltschaften im Verbund mit den Gerichten weiterhin aktiv überprüft.
- ▶ In den letzten Jahren hat die Zahl erfolgreicher Klagen gegen Direktoren auf Erstattung von dem Unternehmen auferlegten Strafzahlungen stetig zugenommen. Bloße Versäumnisse bei der **Verhinderung von Bestechungsdelikten** (d.h. das Unterlassen von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen) genügen bislang jedoch nicht, um eine Haftung von Vorstand oder Aufsichtsrat zu begründen.

- ▶ Gesetzesänderungen haben zur **Erweiterung des Haftungstatbestands** bei Bestechung durch Unternehmen gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geführt. Gleichzeitig wurde Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, sich durch eine **Selbstanzeige** bei den Behörden von der Haftung zu befreien. Russische Gerichte haben bereits damit begonnen, kooperierende Unternehmen von der Haftung freizustellen.
- ▶ In 2018/2019 haben das US-amerikanische Justizministerium (DOJ) und die Börsenaufsichtsbehörde (SEC) eine Reihe von Ermittlungen wegen Verstößen gegen das **US FCPA** in Usbekistan, Russland, Kasachstan und Aserbaidschan abgeschlossen. Anders als die russische Strafverfolgung betrafen diese Ermittlungen größere Bestechungsdelikte und führten zu erheblichen Strafzahlungen.

/ Russische Strafverfolgung von Unternehmen in 2018

Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Delikten

Nach den von der russischen Generalstaatsanwaltschaft am 21. März 2019 veröffentlichten Zahlen¹ haben die russischen Strafverfolgungsbehörden in 2018 **487 Ermittlungsverfahren** gegen juristische Personen wegen Bestechungsdelikten (auf der Grundlage von Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, d.h. *Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) eröffnet. Diese Ermittlungen haben zur **Verurteilung von 439 juristischen Personen** geführt, insgesamt wurden Strafzahlungen in Höhe von RUB 691m (etwas weniger als EUR 10m) verhängt.

Mehr als 300 juristische Personen wurden neu in das öffentliche Register bestrafter Unternehmen² aufgenommen, welches inzwischen mehr als 1.700 Einträge enthält. Wegen Bestechung verurteilten Unternehmen ist es zudem für die Dauer von zwei Jahren ab Verurteilung untersagt, an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge (ausgenommen Ausschreibungen von Staatsunternehmen) teilzunehmen.³

Die neue Verfolgungsstatistik fällt damit leicht ab gegenüber den endgültigen Zahlen von 2017 mit 503 Ermittlungsverfahren gegen juristische Personen, 464 Verurteilungen und Strafzahlungen in Höhe von insgesamt RUB 950m (ca. EUR 13m).⁴

Pressemeldungen auf der Website der Generalstaatsanwaltschaft geben weiteren Einblick in ungefähr ein Drittel der Verfahren. Den Meldungen für 2018 lässt sich entnehmen, dass sich die russische Strafverfolgung weiterhin auf **kleine und mittlere Bestechungsdelikte** konzentriert, die russische Unternehmen in ihrem Tagesgeschäft verwirklichen:

- ▶ Meistens wurden einfache **Amtsträger** bezahlt, um die Verhängung von Bußgeldern (z.B. wegen Verstößen gegen straßenverkehrs-, migrations- oder sicherheitstechnische Anforderungen) zu vermeiden, behördliche Genehmigungen zu erhalten oder Registrierungsverfahren zu beschleunigen. In einigen Fällen dienten die Zuwendungen an Amtsträger auch dem Gewinn kleineren lokalen Geschäfts (z.B. dem Zuschlag bei kommunalen Ausschreibungen oder der Pacht kommunaler Immobilien).

¹ <https://genproc.gov.ru/smi/news/archive/news-1575524/>.

² <https://genproc.gov.ru/anticor/register-of-illegal-remuneration/1334096/>.

³ Gemäß Artikel 31(1)(7.1) des Föderalen Gesetzes Nr. 44-FZ "Über das Vergabesystem bei der staatlichen Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen".

⁴ <https://genproc.gov.ru/smi/news/archive/news-1342444/>.

- ▶ Bestechung im **Geschäftsverkehr** betraf vor allem Zuwendungen an Entscheidungsträger staatlicher und privater Unternehmen. Während die Zuwendungen bei Staatsunternehmen überwiegend erfolgten, um Lieferaufträge zu erhalten (auffallend oft von Krankenhäusern) oder Ordnungswidrigkeiten zu verschleiern (z.B. in der Holzwirtschaft oder im Transportgeschäft), wurde bei privaten Unternehmen üblicherweise gezahlt, um Ausschreibungen zu manipulieren oder anderweitig das Geschäft des eigenen Unternehmens zu fördern.
- ▶ Die Höhe der **Zuwendung** liegt in den veröffentlichten Fällen zwischen RUB 5.000 (ca. EUR 70) und RUB 5m (ca. EUR 70.000). Die meisten Zuwendungen bewegen sich im fünf- oder sechsstelligen Rubelbereich. Nur in wenigen Fällen lag die Höhe der Zuwendung über RUB 1m (ca. EUR 14.000).
- ▶ Die höchste Strafzahlung in den veröffentlichten Fällen betrug RUB 30,5m (ca. EUR 420.000), in drei Fällen waren RUB 20m (ca. EUR 275.000) zu zahlen. In den meisten Fällen wurde jedoch nur die gesetzliche **Mindeststrafe** von RUB 1m (ca. EUR 14.000) auferlegt. Zudem gab es eine Reihe von Fällen, in denen dieser Mindestbetrag weiter auf RUB 500.000 (ca. EUR 7.000) oder RUB 400.000 (ca. EUR 5.500) reduziert wurde, offenbar weil die betroffenen Unternehmen keine RUB 1m zahlen konnten.

Die veröffentlichten Daten zeigen außerdem, dass sich die russische Strafverfolgung fast ausschließlich gegen kleine und mittlere Unternehmen mit russischen Eigentümern richtet (viele davon im Baugewerbe oder Transportgeschäft). Kein größeres russisches Unternehmen wurde 2018 zur Verantwortung gezogen. Anscheinend gab es auch keine Verurteilung einer russischen Tochter eines ausländischen Unternehmens und nur in einem Fall die Bestrafung eines ausländischen Unternehmens – einer im Bergbau tätigen polnischen Gesellschaft.

Wie in den vorangegangenen Jahren scheint keine der ausländischen Strafverfolgungsverfahren wegen Korruptionsverstößen mit Bezug zu Russland (insbesondere nach US FCPA⁵ oder UK Bribery Act) zu Anschlussermittlungen der russischen Strafverfolgungsbehörden geführt zu haben.

Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen als Entlastungsmöglichkeit

Zur Haftung des Unternehmens nach Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) muss die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass das Unternehmen zwar die Möglichkeit hatte, das von seinen Angestellten oder sonstigen Vertretern verwirklichte Bestechungsdelikt zu verhindern, die hierfür erforderlichen Maßnahmen aber nicht ergriffen hat.

⁵ Siehe weiter unten.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch die von russischen Organisationen nach **Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes** zu ergreifenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen (Bestellung eines Compliance-Beauftragten, Annahme eines Compliance-Kodex, Verhinderung von Interessenskonflikten, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden usw.). Der **Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation** hat auf diese Maßnahmen bei der Verurteilung eines Unternehmens wegen Bestechung nun erstmals ausdrücklich Bezug genommen.⁶ Auch einige der unteren Gerichte haben sich in ihren Entscheidungen inzwischen auf Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes bezogen.⁷ Darüber hinaus haben die Staatsanwaltschaften auf kommunaler Ebene damit begonnen, die fehlende Umsetzung der Maßnahmen bei ihrem Vorgehen gegen Unternehmen zu berücksichtigen.⁸

Auch wenn die Anstrengungen von Unternehmen bei der Korruptionsbekämpfung in der russischen Strafverfolgung also eine zunehmend wichtige Rolle spielen, lässt sich der zugänglichen Rechtsprechung allerdings immer noch nicht entnehmen, wie die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen konkret umzusetzen sind, um eine Haftung nach Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu vermeiden.

Prüfung von Unternehmen durch die Staatsanwaltschaft

Unabhängig von Korruptionsermittlungen werden russische Organisationen von den Staatsanwaltschaften dahingehend geprüft, ob sie die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes tatsächlich umgesetzt haben. Diese Prüfungen scheinen in der Praxis häufig zu sein und hauptsächlich russische GmbHs zu treffen.⁹ Dabei erstrecken die Behörden ihre Prüfungen auch auf die russischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen.

Das russische Recht sieht für die Nichtumsetzung der Maßnahmen von Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes keine direkten Sanktionen vor. Deshalb erhebt die Staatsanwaltschaft gegen Unternehmen, die der Aufforderung zur Beseitigung von im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängeln nicht nachkommen, **zivilrechtliche Leistungsklagen** "im Interesse einer unbestimmten Anzahl von Personen". Diese Klagen werden von den Gerichten auch angenommen und resultieren regelmäßig in einer Verurteilung der Unternehmen zur Umsetzung bestimmter Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist – üblicherweise ein bis zwei Monate.¹⁰

⁶ Beschluss vom 21. Februar 2018 Nr. 5-AD17-110.

⁷ Z.B. Beschluss des Bezirksgerichts Nischni Nowgorod vom 5. Februar 2018 Nr. 4a-32/2018 und Beschluss des Bezirksgerichts Tambow vom 30. August 2018 in der Sache Nr. 4A-218.

⁸ Z.B. die Staatsanwaltschaften in den Städten Surgut und Urai im Autonomen Kreis der Chanten und Mansen (<https://genproc.gov.ru/smi/news/genproc/news-1371972/>; <https://genproc.gov.ru/smi/news/genproc/news-1366336/>; <https://genproc.gov.ru/smi/news/genproc/news-1384222/>).

⁹ Juri Trunzewski, in: Umsetzung der Anforderungen der Antikorruptionsgesetzgebung durch Organisationen: Praktische Fragen, Zeitschrift des Russischen Rechts 2019/2.

¹⁰ Wie oben.

Die einschlägige Rechtsprechung bestätigt, dass **jede Organisation**, die in Russland tätig ist, die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen von Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes umzusetzen hat – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Mitarbeiterzahl. So sind z.B. auch kleine GmbHs mit nicht mehr als 15 Angestellten dazu verpflichtet, die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes in vollem Umfang zu ergreifen.¹¹

¹¹ Z.B. Berufungsbeschluss des Regionalgerichts Chabarowsk vom 8. Mai 2015 in der Sache Nr. 33-2947/2015.

/ Entwicklungen in der russischen Gesetzgebung in 2018/2019

Erweiterung des Haftungstatbestands bei Bestechung durch Unternehmen

Am 17. Februar 2019 in Kraft getretene Gesetzesänderungen¹² haben zu einer Erweiterung des Haftungstatbestands bei Bestechung durch juristische Personen gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) geführt:

- ▶ Bislang waren von diesem Delikt nur Bestechungshandlungen erfasst, die von Vertretern des Unternehmens im Namen oder Interesse des Unternehmens selbst vorgenommen wurden. Nach den Gesetzesänderungen können von Unternehmensvertretern vorgenommene Bestechungshandlungen nun auch dann geahndet werden, wenn sie im Interesse eines **verbundenen Unternehmens** erfolgen. Da der Begriff der "Verbundenheit" vom russischen Recht nicht bestimmt wird, kann jede Art der Verbindung zwischen dem begünstigten und dem zuwendenden Unternehmen zur Haftung des letzteren führen.
- ▶ Zudem wurde klargestellt, dass Zuwendungen an Amts- oder Entscheidungsträger auch Zuwendungen an **Dritte** (natürliche oder juristische Personen) einschließen, die vom Amts- oder Entscheidungsträger als Zuwendungsempfänger benannt werden. Diese Änderungen erfolgen zum Zweck der Angleichung der Unternehmenshaftung an die Haftung natürlicher Personen nach dem russ. Strafgesetzbuch.¹³

Nach dem geänderten Tatbestand bedarf es keiner Verbindung zwischen dem Amts- oder Entscheidungsträger und der von ihm als Zuwendungsempfänger benannten Person. Allerdings kann der erweiterte Haftungstatbestand bei der Unternehmensbestechung unter Berücksichtigung früherer **Rechtsprechung** einschränkend auszulegen sein. So hatte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation in 2013 ausgeführt, dass grundsätzlich keine Bestechung vorliegt, wenn der Zuwendende davon ausgeht, dass die Zuwendung "*nicht für eine ungesetzliche Bereicherung des [Amts- oder Entscheidungsträgers] oder seiner Verwandten oder ihm nahestehender Personen bestimmt ist*".¹⁴ Nach dieser Auffassung würden z.B. gemeinnützige Zuwendungen an nicht verbundene Dritte von der erweiterten Haftung nicht erfasst.

¹² Eingeführt durch das Föderale Gesetz Nr. 570-FZ vom 27. Dezember 2018.

¹³ Gemäß den amtlichen Erläuterungen zum entsprechenden Gesetzesentwurf.

¹⁴ Ziff. 23 von Beschluss Nr. 24 vom 9. Juli 2013.

Sofortige Fälligkeit von Strafzahlungen

Durch am 14. August 2018 in Kraft getretene Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes¹⁵ wurde die Zahlungsfrist für Strafzahlungen gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) erheblich verkürzt – von 60 auf **sieben Kalendertage** ab Rechtskraft der zugrundeliegenden Gerichtsentscheidung.

Beschlagnahme zur Sicherung der Strafzahlung

Nach den vorstehenden Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die das Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) eröffnende Staatsanwaltschaft nun auch befugt, zur Sicherung der Strafzahlung **bei Gericht** die Beschlagnahme von Vermögen des Unternehmens zu beantragen.

In der Gerichtsentscheidung müssen sowohl die konkreten, eine Beschlagnahme rechtfertigenden Umstände als auch die den Vermögensgegenständen des Unternehmens auferlegten Beschränkungen bestimmt werden. Die Sperrung von Bankkonten ist nur dann zulässig, wenn kein anderes Vermögen des Unternehmens zur Verfügung steht. Der Wert des beschlagnahmten Vermögens darf den Höchstbetrag der Strafzahlung gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes nicht überschreiten.

Selbstanzeige von Unternehmen

In Russland tätige Unternehmen können sich nun durch Selbstanzeige bei den russischen Strafverfolgungsbehörden von der Haftung gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) befreien. Nach den am 14. August 2018 in Kraft getretenen Änderungen des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzes¹⁶ erfordert die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige die **Ermöglichung** der

- ▶ Aufdeckung der entsprechenden Rechtsverletzung und Durchführung eines ordnungsrechtlichen Ermittlungsverfahrens (gegen das Unternehmen) und/oder
- ▶ Aufdeckung und Ermittlung der verbundenen Straftat (begangen von natürlichen Personen im Namen oder Interesse des Unternehmens).

Bei erfolgreicher Selbstanzeige wird das Unternehmen von Strafzahlungen gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes befreit. Nach diesem Tatbestand können Unternehmen in besonders schweren Fällen mit Strafzahlungen bis zum Hundertfachen des Zuwendungsbetrags aber mindestens RUB 100m (ca. EUR 1,4m) belegt werden. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen erstreckt sich die strafbefreiende Wirkung auf **100% der Strafzah-**

¹⁵ Eingeführt durch das Föderale Gesetz Nr. 298-FZ vom 3. August 2018.

¹⁶ Wie oben.

lungen und ist zwingend; diese liegt nicht im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte.

Die neuen Selbstanzeigevorschriften erfassen alle Bestechungshandlungen mit Ausnahme der Bestechung ausländischer Amtsträger. Dieser Tatbestand wurde vom russischen Gesetzgeber von der Selbstanzeige ausgenommen, um hier nicht von der OECD Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 21. November 1997 abzuweichen, der Russland beigetreten ist und die keine entsprechenden Regelungen enthält.

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige beschränkt sich auf das Unternehmen selbst. Denjenigen **natürlichen Personen**, die die Zuwendungen in Namen oder Interesse des Unternehmens vorgenommen haben – regelmäßig seine Angestellten und Vertreter – droht weiterhin die Strafverfolgung nach den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Diese Personen können nur in den Genuss gesonderter Strafbefreiungsvorschriften des Strafgesetzbuchs gelangen – z.B. nach Artikel 204 (*Wirtschaftsbestechung*) und 291 (*Bestechung von Amtsträgern*).

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes erstrecken sich die Selbstanzeigevorschriften auch auf Verstöße, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verwirklicht wurden. Die vorliegende Rechtsprechung zeigt, dass die russischen Gerichte damit begonnen haben, Unternehmen nach diesen Regeln tatsächlich von der Korruptionshaftung freizustellen.¹⁷

Keine Strafbarkeit bei erpressten Zuwendungen

Auf der Grundlage derselben Gesetzesänderungen werden Unternehmen von Strafzahlungen gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) befreit, wenn die Zuwendungen erpresst wurden. Auch diese Änderungen dienen der Anpassung der Korruptionshaftung von Unternehmen an die Haftung natürlicher Personen nach dem Strafgesetzbuch.

Verjährungsfrist für Disziplinarmaßnahmen

In der Praxis kann es für Unternehmen erforderlich werden, gegenüber in Korruptionsdelikte verwickelten Mitarbeitern Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen müssen jedoch den strengen Anforderungen des russ. Arbeitsgesetzbuchs genügen. Insbesondere beginnt schon vom Zeitpunkt des Rechtsverstoßes an eine allgemeine Ausschlussfrist zu laufen, innerhalb derer der Verstoß vom Arbeitgeber geahndet werden muss. Mit Wirkung vom

¹⁷ Z.B. Beschlüsse des Bezirksgerichts Iwanowo vom 27. September 2018 Nr. 4a-236/2018 und 2. November 2018 Nr. 4a-281/2018.

8. Januar 2019 wurde diese Ausschlussfrist für Verstöße gegen die russische Antikorruptionsgesetzgebung auf **drei Jahre** verlängert (von bislang sechs Monaten).¹⁸

Zusätzliche Pflichten von Aktiengesellschaften

Nach kürzlich in Kraft getretene Änderungen des Föderalen Gesetzes Nr. 208-FZ "Über Aktiengesellschaften"¹⁹ müssen öffentliche Aktiengesellschaften Risikomanagement- und interne Kontrollmaßnahmen einführen. Öffentliche Aktiengesellschaften sind börsennotierte Aktiengesellschaften oder Aktiengesellschaften, deren Firma diese gemäß Satzung als öffentlich ausweist. Die Maßnahmen sind in zwei Schritten umzusetzen:

- ▶ Seit dem 1. September 2018 muss der Aufsichtsrat in **internen Dokumenten** der Gesellschaft die Grundsätze der Ausgestaltung des Risikomanagements und der internen Kontrollmaßnahmen regeln.
- ▶ Ab dem 1. Juli 2020 muss jede Gesellschaft eine **interne Prüfung** zur Bewertung der Zuverlässigkeit und Effizienz des Risikomanagements und der internen Kontrolle durchführen. Die Prüfung hat durch einen internen Beauftragten oder eine externe Dienstleistungsgesellschaft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfers vom Vorstand wird dieser vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat hat auch die Bestimmungen des Arbeits- oder Dienstleistungsvertrags mit dem Prüfer zu genehmigen.

Die neuen Risikomanagement- und internen Kontrollmaßnahmen sind zusätzlich zu den Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen nach **Artikel 13.3 der Antikorruptionsgesetzes** (Bestellung eines Compliance-Beauftragten, Annahme eines Compliance-Kodex, Verhinderung von Interessenskonflikten, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden usw.) zu ergreifen.

Beschränkung des Zugangs zu Informationen

In 2018 hat die Russische Föderation zum ersten Mal umfangreiche Gegenmaßnahmen als Antwort auf die **US/EU-Sanktionen** ergriffen ([siehe unseren Jahresrückblick 2018 zu den russischen Gegensanktionen](#)). Zu diesen Maßnahmen gehört die Beschränkung des Zugangs zu Informationen im Hinblick auf sanktionierte Personen:

- ▶ Ende 2017 wurde die russische Regierung durch die Föderalen Gesetze Nr. 481-FZ und 482-FZ ermächtigt, Fälle zu bestimmen, in denen die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung von Informationen im Hinblick auf sanktionierte Personen beschränkt werden kann. Dadurch sollen offenbar Geschäftspartner von sanktionierten Personen vor den Rechtsfolgen von Sanktionsverletzungen geschützt werden.

¹⁸ Gemäß Änderungen zu Artikel 193(4) des Arbeitsgesetzbuchs, die durch das Föderale Gesetz Nr. 304-FZ vom 3. August 2018 eingeführt wurden.

¹⁹ Eingeführt durch das Föderale Gesetz Nr. 209-FZ vom 19. Juli 2018.

- ▶ Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die russische Regierung im Laufe des Jahres 2018 Verordnungen erlassen, um die Offenlegung von Informationen im Hinblick auf sanktionierte Personen durch das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen (Regierungsverordnung Nr. 5 vom 12. Januar), russische Aktiengesellschaften und GmbHs (Nr. 10 vom 15. Januar), Wertpapieremittenten und Kreditgeschichtenquellen (Nr. 37 und 38 vom 20. Januar; geändert durch Regierungsverordnung Nr. 959 vom 17. August), das Register für Benachrichtigungen über Pfandrechte an beweglichen Sachen (Nr. 65 vom 25. Januar), private Pensionsfonds (Nr. 1150 vom 28. September), Investmentfonds (Nr. 1201 vom 5. Oktober), Versicherungsgesellschaften (Nr. 1322 vom 3. November) sowie Banken und Kreditinstitute (Nr. 1403, 1404 und 1405 vom 23. November) zu beschränken. Informationen aus diesen Quellen können nun im Hinblick auf sanktionierte Personen unvollständig sein.
- ▶ Zudem kann die russische Regierung gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 310-FZ vom 3. August 2018 die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung von Insiderinformationen beschränken. Ein im Oktober 2018 veröffentlichter Entwurf einer Regierungsverordnung sieht eine eingeschränkte Offenlegung im Hinblick auf sanktionierte Personen ab dem 1. Mai 2019 vor.²⁰

In der Praxis können diese sanktionsgetriebenen Beschränkungen die erforderliche **Due Diligence** potentieller russischer Vertragspartner zum Zweck der Reduzierung von Korruptionsrisiken erheblich erschweren.

²⁰ Verordnungsentwurf veröffentlicht unter <https://regulation.gov.ru/projects#npa=85195>.

/ Sonstige wichtige Entwicklungen

Antikorruptionsanforderungen in Ausschreibungen

Gemäß jüngerer Rechtsprechung können die Anforderungen von Artikel 13.3 der Antikorruptionsgesetzes auch den Ausschluss intransparenter Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen rechtfertigen – ein Vorgehen, das der Föderale Antimonopoldienst (FAS) bislang als Rechtsverstoß gewertet hatte.

In einem Fall hat das Neunte Wirtschaftsberufungsgericht eine Entscheidung des FAS, gemäß derer die Anforderung von Informationen zum **wirtschaftlichen Eigentümer** von Teilnehmern einer Ausschreibung eines staatlichen Unternehmen die Zahl der Teilnehmer beschränken und deshalb gegen gesetzliche Ausschreibungsregeln verstoßen würde, aufgehoben und dabei auf Antikorruptionsanforderungen verwiesen. Im Einzelnen führte das Gericht aus, dass diese Informationen vom Unternehmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten benötigt würden, was eine der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes ist.²¹

Erstattung von Strafzahlungen durch Vorstand

Jeder Direktor einer russischen juristischen Person (Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied) hat die **gesetzliche Pflicht**, im Interesse des Unternehmens zu handeln und seine Rechte und Pflichten in gutem Glauben und angemessen wahrzunehmen. Direktoren haften für Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die dem Unternehmen durch ihr schuldhaftes Handeln oder Unterlassen entstehen.²²

Bereits 2013 hat das russische Oberste Wirtschaftsgericht Klarstellungen zu bestimmten Fragen veröffentlicht, die sich bei der gerichtlichen Durchsetzung der Direktorenhaftung gestellt hatten.²³ Hierzu stellte das Gericht fest, dass die Direktoren sämtliche Maßnahmen zu treffen haben, die für die Erfüllung der dem Unternehmen gesetzlich auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten notwendig und erforderlich sind. Andernfalls können die Direktoren für die dem Unternehmen durch Pflichtverletzungen entstandenen Verluste haftbar gemacht

²¹ Beschluss des Neunten Wirtschaftsberufungsgerichts vom 11. Februar 2019 Nr. 09AP-69021/2018.

²² Artikel 53.1 des russischen Zivilgesetzbuchs, Artikel 71 des russischen Aktiengesetzes und Artikel 44 des russischen GmbH-Gesetzes.

²³ Beschluss vom 30. Juli 2013 Nr. 62 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation "Über bestimmte Fragen des Schadensersatzes durch Personen, die zu den Organen einer juristischen Person gehören" ("**Klarstellungen**").

werden.²⁴ Eine Genehmigung der Hauptversammlung des Unternehmens führt dabei nicht zum Haftungsausschluss.²⁵

Die Organe der Gesellschaft sind gesetzlich nicht verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegenüber den Direktoren geltend zu machen. Dennoch nimmt die Zahl der erfolgreichen Klagen gegen Direktoren auf die Erstattung von Strafzahlungen seit der Veröffentlichung der Klarstellungen des Obersten Wirtschaftsgerichts ständig zu. In den meisten Fällen richten sich die Klagen gegen den **Vorstandsvorsitzenden** der Gesellschaft, um Strafzahlungen des Unternehmens für im Laufe des Tagesgeschäfts verwirklichte Rechtsverletzungen auszugleichen. Allerdings sind auch die **Aufsichtsratsmitglieder** – insbesondere bei öffentlichen Aktiengesellschaften – nicht ausgenommen von solchen Forderungen.²⁶

Bei Bestechungsdelikten scheinen die Gerichte bislang davon auszugehen, dass die zur Unternehmenshaftung gemäß Artikel 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (*Rechtswidrige Vergütung im Namen einer juristischen Person*) führenden Handlungen vom Direktor selbst vorgenommen werden müssen, um eine persönliche Haftung auf Schadensersatz zu begründen.²⁷ Bloße Versäumnisse bei der **Verhinderung von Bestechungsdelikten** (d.h. das Unterlassen von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 13.3 des Antikorruptionsgesetzes) genügen bislang also nicht, um den Vorstand auf die Erstattung von Strafzahlungen in Anspruch zu nehmen.

²⁴ Ziffer 4 der Klarstellungen.

²⁵ Ziffer 7 der Klarstellungen.

²⁶ Z.B. Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Region Woronesch vom 19. Dezember 2013 in der Sache A14-9260/2013.

²⁷ Z.B. Beschluss des Präsidiums des Stadtgerichts St. Petersburg vom 30. März 2016 Nr. 44g-33/2016.

/ Ausblick auf russische Gesetzesänderungen in 2019

Gesetzesentwurf – Schutz von Whistleblowern

Bereits am 13. Dezember 2017 hat die Staatsduma in erster Lesung Änderungen des Antikorruptionsgesetzes beschlossen, mit denen in Russland Maßnahmen zum Schutz von Korruptionsdelikte meldenden Whistleblowern eingeführt werden sollen.²⁸ Diese Gesetzesinitiative beruht auf den Empfehlungen zur OECD Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, der Russland beigetreten ist.

Der Gesetzesentwurf erstreckt sich auf die Meldung jeglicher Korruptionsdelikte im **Staatsektor oder in der Privatwirtschaft** in Russland. Nach dem Gesetzesentwurf sind Personen, die einen solchen Verstoß einem Vertreter ihres Arbeitgebers, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei melden, "vom Staat zu schützen". Zu den Schutzmaßnahmen gehören:

- ▶ Verschwiegenheitsverpflichtungen im Hinblick auf die Identität des Whistleblowers und den Inhalt seiner Meldung,
- ▶ Schutz des Whistleblowers vor Benachteiligung am Arbeitsplatz für die Dauer von zwei Jahren ab der Meldung,
- ▶ Prozesskostenhilfe für den Whistleblower.

Bei Annahme des Gesetzesentwurfs wären in Russland tätige Unternehmen voraussichtlich dazu gezwungen, (a) ihre Regeln zur Handhabung von Whistleblower-Meldungen aus Russland anzupassen, (b) Verfahren zur Einholung der Zustimmung des Whistleblowers zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten aufzusetzen und (c) auf der russischen Ebene eine interne Verordnung zur Regelung der Handhabung von Whistleblower-Meldungen zu erlassen.

Derzeit lässt sich nicht vorhersagen, wann die Gesetzesänderungen in Kraft treten werden. Am 10. Dezember 2018 wurde die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs vom Staatsdumarat auf Antrag der zuständigen Dumaausschüsse zum wiederholten Mal auf einen unbekanntem Zeitpunkt verschoben.²⁹

²⁸ Gesetzesentwurf Nr. 286313-7.

²⁹ http://sozd.duma.gov.ru/bill/286313-7#bh_hron.

/ Ausländische Strafverfolgung in Russland & ehemaligen Sowjetrepubliken in 2018/2019

US-Behörden – Usbekistan, Russland, Kasachstan und Aserbaidshan

In 2018/2019 haben das US-amerikanische Justizministerium (Department of Justice) und die Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) – unterstützt von den Strafverfolgungsbehörden verschiedener anderer westlicher Staaten – eine Reihe von Ermittlungen wegen Verstößen gegen den US-amerikanischen **Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)** in Usbekistan, Russland, Kasachstan und Aserbaidshan abgeschlossen.

Diese Ermittlungen betrafen größere Bestechungsdelikte in den Bereichen Telekommunikation (Usbekistan)³⁰, Energiewirtschaft (Russland)³¹, Pharmaindustrie (Kasachstan)³² sowie Maschinenbau (Aserbaidshan)³³ und führten zu teilweise erheblichen Strafzahlungen. Im Gegensatz zur russischen Strafverfolgung mit ihrem Schwerpunkt auf kleiner und mittlerer Kriminalität haben diese Ermittlungen ausgeklügelte grenzüberschreitende Korruptionsstrukturen offengelegt:

- ▶ Schleusung von Bestechungsgeldern zu von einem Amtsträger kontrollierten **Briefkastenfirmen** (registriert in Gibraltar) und Verschleierung dieser Zuwendungen in den Geschäftsbüchern des Unternehmens als Erwerbskosten, Optionszahlungen und Schenkungen für wohltätige Zwecke,
- ▶ korruptive Zahlungen auf Strohfirmen (mit angeblichem Sitz auf den Seychellen, im Vereinigten Königreich oder auf den Britischen Jungferninseln) zuzurechnende **Auslandskonten** (auf Zypern, in Lettland oder der Schweiz) zum Vorteil eines Amtsträgers und Verschleierung dieser Zuwendungen durch die Erstellung von Scheinrechnungen für niemals erbrachte Leistungen,

³⁰ <https://www.justice.gov/opa/pr/mobile-telesystems-pjsc-and-its-uzbek-subsiary-enter-resolutions-850-million-department>; <https://www.sec.gov/news/press-release/2019-27>.

³¹ <https://www.justice.gov/opa/pr/transport-logistics-international-inc-agrees-pay-2-million-penalty-resolve-foreign-bribery>.

³² <https://www.sec.gov/news/press-release/2018-174>.

³³ <https://www.sec.gov/news/press-release/2018-188>.

- ▶ Einschaltung **lokaler Vertriebshändler** als Teil einer Kickback-Struktur zur Generierung von Geldern zur Bestechung von Amtsträgern durch Unternehmensmitarbeiter zwecks Erhalts öffentlicher Aufträge und Erfassung der Kickback-Zahlungen in internen Tabellen unter Chiffren,
- ▶ Nutzung von **Scheinlieferanten** und **Vermittlern** (kleine Firmen mit Sitz in Russland oder Estland) für rechtswidrige Zahlungen an Amtsträger zur Erhöhung des Absatzes von technischer Ausrüstung für den öffentlichen Wohnungsbau.

Weltbank – Georgien, Usbekistan, Kasachstan und Ukraine

Im Laufe von 2018 hat die Integrity Vice Presidency (INT) der Weltbank 14 neue Ermittlungen wegen **strafbarer Praktiken** (*sanctionable practices*) wie Korruption und Absprachen bei von der Weltbankgruppe finanzierten Projekten in Europa und Zentralasien eröffnet.³⁴

Insgesamt wurden 2018 sieben Unternehmen und natürliche Personen in ehemaligen Sowjetrepubliken (Georgien, Usbekistan, Kasachstan und Ukraine) als Ergebnis abgeschlossener INT-Ermittlungen von weiteren durch die Weltbankgruppe finanzierten Projekten **ausgeschlossen**.³⁵ Die Ermittlungen förderten die folgenden Strukturen unzulässiger Absprachen zu Tage:

- ▶ Zwei Unternehmen hatten ihre Angebote für einen Ausrüstungsliefervertrag bei einem Gesundheitsvorsorgeprojekt in Kasachstan gemeinsam erstellt.
- ▶ Bei einem Verkehrsprojekt in Georgien hatten zwei Unternehmen und ein Unternehmensvertreter Absprachen mit der Projektleitung getroffen, damit diese die Unternehmen bei der Erstellung von Angeboten für Bauverträge unterstützt.
- ▶ Bei einem Wasserprojekt in Usbekistan hatten zwei Unternehmen ihre Angebote so erstellt, dass Wettbewerb vorgetäuscht wurde, wobei Informationen über die Preise des jeweils anderen ausgetauscht und falsche Angaben zum vorgeschlagenen Personal gemacht wurden.³⁶

³⁴ <http://pubdocs.worldbank.org/en/227911538495181415/WBG-SanctionsSystemARFY18-final-for-web.pdf>; Seite 17.

³⁵ Wie oben, Seite 56 ff.

³⁶ Wie oben, Seite 19.

/ Ihre Ansprechpartner



Hannes Lubitzsch, LL.M.

Rechtsanwalt

T +7 495 7995696

hannes.lubitzsch@noerr.com



Tatiana Dovgan

Dipl. - Juristin (RU)

T +7 495 7995696

tatiana.dovgan@noerr.com



Yulia Baimakova

Dipl. - Juristin (RU)

T +7 495 7995696

yulia.baimakova.pm@noerr.com

Alicante
Berlin
Bratislava
Brussels
Bucharest
Budapest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moscow
Munich
New York
Prague
Warsaw

noerr.com